



BAUREGLEMENT 'HÜBELIMATT'

1 Allgemeines

Das vorliegende Baureglement ist für bauliche Veränderungen an einem Mietobjekt in der Kleintieranlage 'Hübelimatt' gültig.

2 Baueingabe

Für sämtliche Neu-, Um- und Anbauten an der Parzelle, sowie festen Einrichtungen in den Kleintierhäusern der Kleintieranlage 'Hübelimatt' bedarf es vor Baubeginn einer Bewilligung.

Für die vorgesehenen Bauten müssen Planskizzen mit den genauen Massen im Grund-, Auf- und Seitenriss erstellt werden. Zudem ist die Bauart mit den verwendeten Materialien zu beschreiben. Die Planskizzen müssen schriftlich an die Kommission 'Hübelimatt' eingereicht werden.

3 Baubeginn

Alle Bauarbeiten dürfen erst nach erteilter Bewilligung begonnen werden.

4 Veränderungen gegenüber Baueingabe

Zeigt sich während der Bauphase eine Veränderung gegenüber der Baueingabe ab, so ist dies mit einer revidierten Baueingabe an die Kommission zu stellen. Diese entscheidet wiederum, aufgrund die neuen Gegebenheiten, über die Bewilligung.

5 Bauabnahme

Sämtliche Neu- und Erweiterungsbauten müssen nach deren Fertigstellung durch die Kommission 'Hübelimatt' abgenommen werden. Erst nach deren Abnahme ist eine Tierhaltung in den neuen Gebäulichkeiten gestattet.

Der Mieter ist verpflichtet sich für die Bauabnahme bei der Kommission Hübelimatt zu melden. Die Bauabnahme wird schriftlich festgehalten.

6 Vertragsauflösung

Auf Ende des Mietverhältnis hat der Mieter auf eigene Kosten die Gebäulichkeiten auf den Originalzustand gemäss der Übernahme zurückzubauen. Für allfällige Schäden durch den Rückbau hat der Mieter sämtliche Kosten zur Instandstellung zu tragen.

Der Mieter kann die Gebäulichkeiten kostenlos dem KZVN übergeben. In diesem Fall gehen nach der Vertragsauflösung sämtliche Rechte und Pflichten dieser Gebäulichkeiten an den KZVN über.

Niederbipp, im Februar 2012

KZV Niederbipp, Kommission Kleintieranlage

Präsident
Marcel Müller

Vice-Präsident
Werner Anderegg

Hübelimatt - Wart
Francesco Mastroianni

.....